



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 21

Freitag, 06.09.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Kreis Ausschusses am 16.09.2019	Seite 1
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	Seite 1
Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen	Seite 1
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hersbruck	Seite 1
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 1

Nr. 116 Sitzung des Kreis Ausschusses am Montag, den 16.09.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Öffentlicher Personennahverkehr; Förderung des Freistaates zur Umsetzung des VGN-Innovationspakets;
Finanzielle Beteiligung des Landkreises Nürnberger Land
2. Kommunalwahlen 2020; Bestellung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Landkreistwahlen 2020 gemäß Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeinde- und Landkreistwahlgesetz
-GLKrWG-
3. Defizitausgleich 2017 Dr. Bernhard Leniger Schule der Lebenshilfe NL

Nr. 117 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

In Lauf, Ortsteil Kuhnshof, ist laut Feststellung des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Nürnberger Land die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 09.11.2018 angeordneten Schutzmaßnahmen sowie der festgestellte Sperrbezirk werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.09.2019

B e z o l d, Leitender Regierungsdirektor

Nr. 118 Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Kirchröthenbach II mit Wirkung vom 01.01.2020 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt.

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Markt Eckental	0,4443	Markt Schnaittach

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet

	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Markt Eckental		0,4443

Markt Schnaittach 0,4443

für das Gebiet des Landkreises

	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Erlangen-Höchstadt		0,4443

Nürnberger Land 0,4443

Die umgegliederten Flurstücke sind teilweise bebaut und bewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Außenstelle Hersbruck, verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.01.2020 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Erlangen und Hersbruck sowie der Finanzamtsbezirke Erlangen und Hersbruck.

Nr. 119 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hersbruck vom 29.08.2019

Die Schulverbandsversammlung des "Schulverbandes Hersbruck" erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hersbruck:

§ 1

Änderung

Die Satzung des Schulverbandes Hersbruck vom 17.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind gemäß der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken die Stadt Hersbruck, die Gemeinden Alfeld, Engenthal, Happurg, Henfenfeld, Kirchensittenbach, Offenhausen, Reichenschwand und Pommelsbrunn.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hersbruck, 29.08.2019

SCHULVERBAND HERSBRUCK

I l g, 1. Vorsitzender

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und der Beitritt neuer Verbandsmitglieder (Gemeinde Happurg und Gemeinde Alfeld) wurden mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 21.08.2019, Az. 12 – 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nr. 120 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde: Sparkassenbuch 3.011.983.628

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, 04.09.2019

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 06.09.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
R e h, Stellvertreter des Landrats